

THEMA: SEXUALISIERTE GEWALT

Einschub für den Basisordner

Exposee

Dieser Einschub zum Basisordner widmet sich dem Themenfeld der sexualisierten Gewalt in seinen unterschiedlichen Facetten. Er beleuchtet die vielfältigen Kontexte, in denen sexualisierte Gewalt auftreten kann, und gibt einen Überblick über typische Täter*innenstrategien sowie die dahinterliegende Dynamik. Darüber hinaus werden zentrale Anzeichen und Indikatoren zusammengefasst, die auf ein mögliches Vorliegen sexualisierter Gewalt hinweisen können. Abschließend finden sich praxisorientierte Hinweise zu geeigneten Anlauf- und Beratungsstellen, die Betroffene und Fachkräfte unterstützen.

Inhalt

1. Einführung in das Thema	2
1.1 Was ist sexualisierte Gewalt?.....	4
1.2 Wo beginnt sexualisierte Gewalt?	5
1.3 Kontexte sexualisierter Gewalt.....	7
1.3.1 Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien	8
1.4 Weitere Formen sexualisierter Gewalt	9
1.5 Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen oder Geschwisterinze	10
1.5.1 Wann liegt ein sexueller Übergriff unter Kindern vor?	11
1.6 Täter*innen und ihre Strategien.....	12
1.6.1 Wer sind die Täter*innen?.....	12
1.6.2 Motive der Täter*innen.....	12
1.6.3 Mittäter*innen.....	14
1.6.4 Täter*innenstrategien.....	15
1.7 Dynamiken	16
1.8 Anhaltspunkte.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.8.1 Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt	17
1.8.2 Besonderheit: Schuld- und Schamgefühle	18
1.9 Folgen	18
1.10 Risikofaktoren für eine besondere Gefährdung	19
4. Kontakte.....	20

1. Einführung in das Thema

Für eine sensible Wahrnehmung, die begründete Einschätzung und fachlich angemessenes Handeln im Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche braucht es Grundlagenwissen, welches im Folgenden als Ergänzung zum Basisordner vermittelt werden soll. Nach einer begrifflich und inhaltlich differenzierten Bestimmung sexualisierter Gewalt werden die unterschiedlichen Kontexte sowie Häufigkeiten sexualisierter Gewalt dargestellt. Anschließend werden betroffene Kinder und Jugendliche mit zentralen Risiko- und Schutzfaktoren in den Blick genommen. Professionelles Handeln macht zudem eine Auseinandersetzung mit Typologien und strategischen Vorgehensweisen von Täter*innen erforderlich.

Die Landesjugendämter (Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) haben fachliche Leitlinien beschrieben, die für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kontext von sexualisierter Gewalt erforderlich sind. Diese erhöhen die Handlungssicherheit beim Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt bei Trägern, Schulen und anderen Institutionen.

Diese sind...

- **Eine klare Haltung gegen Gewalt und Enttabuisierung:** Fachkräfte benötigen eine klare Haltung gegen jede Form der Gewalt und gegen grenzverletzendes Verhalten. Das häufig tabuisierte Thema muss enttabuisiert werden, um es besprechbar und bearbeitbar zu machen. Dazu gehört auch, die Reflexion des eigenen professionellen Verhältnisses von Nähe und Distanz.
- **Aufmerksamkeit:** Angesichts der Tatsache, dass es keine Verhaltensauffälligkeiten gibt, die zweifelsfrei einen Rückschluss auf das Erleben sexualisierter Gewalt zulässt, muss diese als Ursache für Verhaltensauffälligkeiten immer auch in Betracht gezogen werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn andere Formen der Kindeswohlgefährdung wie Vernachlässigung oder häusliche Gewalt im Vordergrund stehen.
- **Ergebnisoffenheit:** Vermutungen können richtig oder falsch sein, so dass gleichzeitig auch immer geprüft werden muss, ob Verhaltensauffälligkeiten auch andere Ursachen haben können. Unabdingbar ist, dass Anhaltspunkten nachgegangen werden muss. Eine fehlende Wahrnehmung oder Klärung stellt eine größere Gefahr dar als die Gefahr des „Missbrauchs des Missbrauchs“, etwa durch die fälschliche Beschuldigung eines Elternteils in beispielsweise einer Trennungssituation. Zudem ist es für das Tätigwerden des Jugendamtes nicht notwendig, Anhaltspunkte eindeutig einer Ausübung von sexualisierter Gewalt zuzuordnen, um auch umfassende Unterstützungsleistungen anbieten zu können. Vielmehr gilt nach Schlicher¹ *„Eine vorliegende Symptomatik, eine erkennbare Belastung, also ein erkennbarer Hilfebedarf ist ein ausreichender Auftrag.“* Damit bestimmt nicht die bewiesene Straftat das Handeln des Jugendamtes, sondern der Verdacht.
- **Besonnenes Handeln:** Die Konfrontation mit der Thematik der sexualisierten Gewalt löst bei Fachkräften oft genug Betroffenheit und das Bedürfnis aus, dem vermutlich betroffenen Kind oder Jugendlichen schnellstmöglich zu helfen und die Situation zu beenden. Oberstes Gebot ist jedoch angesichts der Dynamiken, besonnen zu handeln und keine übereilten Schritte einzuleiten, die sich im Nachgang als kontraproduktiv erweisen. In der Regel befindet sich das Kind schon länger in dieser Situation. Somit ist der Sache am besten gedient, wenn die Vermutung (schnellstmöglich) gründlich

¹ A. Schlicher; Sexueller Missbrauch – Beratung und Prävention; Beltz 2020

geklärt wird, damit – falls sie sich bestätigt – effektive Maßnahmen zum Schutz eingeleitet werden können, denn nur dadurch, dass man um die Gefährdung weiß, hat sich noch nichts für das Kind verändert.

- **Die Hinzuziehung spezieller Expertise:** Angesichts der besonderen Dynamiken bei sexualisierter Gewalt und der dafür notwendigen speziellen Kenntnisse, empfiehlt sich die frühestmögliche Hinzuziehung einer Fachkraft mit besonderen Erfahrungen im Umgang mit sexualisierter Gewalt – unter Beachtung der Erforderlichkeit der Anonymisierung oder Pseudoanonymisierung. Die Hinzuziehung der spezialisierten Fachkraft ist im QM – Handbuch (in Dortmund ist dies der Basisordner Kinderschutz) als Standard hinterlegt.
- **Eine Ausrichtung des Handelns am Schutz und den Bedürfnissen des Kindes und Jugendlichen als Richtschnur:** Alle durch die Fachkräfte zu treffenden Entscheidungen sind unter der Frage zu bewerten, wie sie sich auf den Schutz und die Situation des Kindes oder Jugendlichen auswirken. Sekundärschädigungen sollten, soweit dies möglich ist, ausgeschlossen und vermieden werden. So muss insbesondere vor einer Konfrontation des (vermutlichen) Täters oder der Täterin der Schutz des jungen Menschen sichergestellt sein, damit dieser nicht manipuliert oder unter Druck gesetzt werden kann. Hier ist es wichtig keine falschen Versprechungen zur Geheimhaltung zu machen. Entscheidungen sollten nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg getroffen werden.
- **Angemessene Formen der Beteiligung des jungen Menschen:** Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung. Somit ist es unverzichtbar, sich ein persönliches Bild von der Situation des jungen Menschen zu machen und ihre Perspektiven in die Planung der notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen einzubeziehen. Angesichts des Geheimhaltungsdrucks, der Loyalitätskonflikte und Schamgefühle brauchen Kinder und Jugendliche häufig lange Zeit, bis sie über ihre Erfahrungen sprechen können. Damit ist ein sensibles Vorgehen notwendig, welches auch den Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt wie auch die Bereitschaft Auskunft zu geben. Es ist immanant wichtig, dass der junge Mensch angemessen darüber aufgeklärt wird, wie die Fachkraft mit den Informationen umgehen wird, welches die nächsten Schritte sind und auch welche Rechte sie haben. In diesem Fällen muss somit auch von der im Basisordner festgelegten Zeitschiene für den Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung abgewichen werden.
- **Transparenz, soweit der Schutz es zulässt:** In der Regel ist Transparenz ein Grundprinzip des Handelns. Bestehen jedoch Anhaltspunkte für innerfamiliäre sexualisierte Gewalt, kann eine frühzeitige Konfrontation dazu führen, dass massiver Druck auf die Betroffenen ausgeübt wird oder gar eine Eskalation erfolgt. Sobald der Schutzauftrag es zulässt, ist nachträglich Transparenz herzustellen.
- **Eine Berücksichtigung des gesamten Familiensystems:** Nicht nur die Eltern, sondern auch Geschwister und weitere wichtige Bezugspersonen erfahren durch das Erleben und Aufdecken sexualisierter Gewalt emotionale Ausnahmesituationen und eine Krise des Familiensystems. Sie benötigen (eigene) Ansprechpersonen, die sie beraten und unterstützen. Schutzfähige Elternteile sind hier besonders wichtig und erhalten eine intensive Unterstützung.
- **Ein Verständnis, dass sexualisierte Gewalt der Nachsorge bedarf:** Der Auftrag des Jugendamtes endet nicht mit der Sicherstellung des Schutzes oder der Gewährung von Hilfe. Der betroffene junge Mensch und auch die schutzfähigen Elternteile

benötigen in der Regel zusätzliche therapeutische Unterstützung zur Entlastung von Schuld- und Schamgefühlen und zur Bewältigung des Erlebten.

- **Das Bemühen, eine Verantwortungsübernahme zu erreichen:** Verantwortlichkeiten müssen klar benannt werden, insbesondere wenn der oder die Täter*innen manipulative Strategien einsetzen. Ist er oder sie bereit die Verantwortung für das eigene Verhalten zu übernehmen, kann dies zu einer Entlastung beim jungen Menschen führen. Gleiches gilt auch für die Eltern, die den Schutz nicht gewährleisten können. Dies klar zu benennen, entlastet den jungen Menschen der diesbezüglichen Verantwortungsübernahme und Schulgefühlen.
- **Die Dynamik im Helfersystem im Blick zu haben:** Die Arbeit mit Betroffenen und ihren Familien löst auch bei den Fachkräften Gefühle aus. Entsetzen über die Taten, Abscheu aber auch Hilflosigkeit und Angst, etwas nicht zu sehen oder falsch zu machen sowie jemanden zu Unrecht zu beschuldigen, können auftauchen und stark belasten. Dies kann zu (teilweise unbewussten) Reaktionsweisen, Schuldzuweisungen und Bewertungen führen und dazu beitragen, dass Betroffene sich zurücknehmen. Auch können sich ambivalente Gefühle der Betroffenen auf die Fachkräfte übertragen und Unsicherheit auslösen. Diese Unsicherheiten gilt es frühzeitig zu erkennen und in Beratungs- oder Supervisionskontexten zu bearbeiten.

Leitlinien kompakt

- Eine klare Haltung gegen Gewalt und Enttabuisierung
- Aufmerksamkeit
- Ergebnisoffenheit
- Besonnenes Handeln
- Die Hinzuziehung spezieller Expertise
- Eine Ausrichtung des Handelns am Schutz und den Bedürfnissen des Kindes und Jugendlichen als Richtschnur
- Angemessene Formen der Beteiligung des jungen Menschen
- Transparenz, soweit der Schutz es zulässt
- Die Berücksichtigung des gesamten Familiensystems
- Ein Verständnis, dass sexualisierte Gewalt der Nachsorge bedarf
- Das Bemühen, eine Verantwortungsübernahme zu erreichen.
- Die Dynamik im Helfersystem im Blick zu haben.

1.1 Was ist sexualisierte Gewalt?

Um sexuelle Handlungen von Erwachsenen an oder vor Kindern und Jugendlichen zu beschreiben, finden verschiedene Begriffe Anwendung. Diese werden teils synonym verwendet, teils genutzt, um spezifische Perspektiven zu markieren. So beschreibt der sexuelle Missbrauch das Delikt im Strafrecht.

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“²

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen.

² Degener 2005

Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht wirksam zustimmen können. Solche Handlungen sind daher immer als sexualisierte Gewalt zu bewerten – auch dann, wenn das Kind vermeintlich einverstanden erscheint. Entwicklungsbedingt ist eine echte Zustimmung in diesem Alter nicht möglich. Ein mögliches Schweigen des Kindes sollte vielmehr als Ausdruck der typischen Opferdynamik verstanden werden. Der Begriff sexualisierte Gewalt stellt auf der einen Seite heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Er verdeutlicht aber auch, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben. Auch verweist dieser Begriff auf die Machtinteressen von und den gezielten Machtmissbrauch durch Täter*innen. Der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ hat sich mittlerweile in NRW durchgesetzt.

Definition Sexualisierte Gewalt

- Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht verletzen.
- Bei Kindern unter 14 sind Handlungen immer als sexualisierte Gewalt zu werten.
- Täter*innen nutzen ihre Machtposition und das Vertrauen aus.

1.2 Wo beginnt sexualisierte Gewalt?

Die Handlungen, die als sexualisierte Gewalt oder Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexualisierte Gewalt ist strafbar, aber jede sexualisierte Gewalt verletzt Betroffene.

Grenzverletzungen	Sexuelle Übergriffe	Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt
Einmalig oder gelegentlich unangemessenes Verhalten	Massive Grenzverletzung, die bereits Ausdruck einer gezielten Vorbereitung intensiverer Gewaltformen sein können.	Massive Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
Unbeabsichtigt oder zufällig	Nie unbeabsichtigt oder zufällig, sondern bewusst	Immer bewusste Handlungen

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist).
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet).
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben).

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
- wiederholt (abwertende) sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).

Beispiele für strafrechtlich relevante Formen:

Massive Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) rechtlich definiert. Hierzu zählen insbesondere

- der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB),
- der sexuelle Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a StGB),
- die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176b StGB),
- der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176c StGB),
- der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176d StGB),
- der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) sowie
- die Verbreitung, der Erwerb und Besitz kinder- (§ 184b StGB) bzw. jugendpornographischer (§ 184c StGB) Inhalte
- die Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (§184k StGB)
- heimliche Bildaufnahmen (§201a StGB)

Wie das Strafrecht, so unterscheidet auch die Fachliteratur häufig zwischen »Hands-on« und »Hands-off«- Handlungen (vgl. Jud u. a. 2016, S. 11):

»Hands-on«-Handlungen implizieren direkten Körperkontakt, z. B.

- sexuell motivierte Küsse,
- Berührungen und Manipulation der Genitalien,
- Aufforderung zu Berührungen und Manipulation der eigenen Genitalien oder
- versuchte oder vollendete orale, vaginale, anale Penetration mit Penis, Fingern oder Gegenständen.

»Hands-off«-Handlungen werden im Beisein bzw. in Richtung von Kindern und Jugendlichen ausgeführt, z. B.

- Exhibitionismus,
- Masturbation vor dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen,
- Aufforderungen, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen,
- gemeinsames Ansehen pornographischer Darstellungen oder Missbrauchsabbildungen oder
- Herstellen von sogenannten Missbrauchsabbildungen von Kindern oder Jugendlichen.

Häufigkeit von sexualisierter Gewalt (Hell- und Dunkelfeld)

- Jedes 4. – 5. Mädchen unter 16 Jahren
- Jeder 10. – 12. Junge unter 16 Jahren
- Beginn häufig in der Altersgruppe der 5 – 10-Jährigen.
- oft keine einmalige Tat, sondern dauert Wochen, Monate oder Jahre an.
- Beeinträchtigte Menschen haben ein zwei bis drei Mal höheres Risiko von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht für Deutschland von einer Million betroffener Mädchen und Jungen jedes Jahr aus, die sexuelle Gewalt erlebt haben oder erleben. Das sind **pro Schulklasse 1 bis 2** betroffene Kinder.

1.3 Kontexte sexualisierter Gewalt³

Sexualisierte Gewalt findet in verschiedenen Kontexten statt. Sie kann sowohl in innerfamiliären als auch in außerfamiliären Zusammenhängen, beispielsweise in der Nachbarschaft oder durch (ehrenamtliche) Mitarbeitende in Organisationen wie Kirchen, Vereinen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe o.ä. erlebt werden. Sie kann eingebunden sein in organisierte und rituelle Gewaltstrukturen.

Zudem bergen das Internet bzw. digitale Medien spezifische Risiken.

Die meisten Übergriffe werden im sozialen Nahbereich erlebt. Sie finden zum einen innerhalb von Familien und familiären Lebensgemeinschaften statt oder aber die Gewalt ausübende Person kommt aus dem nahen Umfeld. Hier sind beispielsweise Freunde der Familie, Nachbarn, weitere Verwandte oder auch andere Personen aus dem sozialen Umfeld zu nennen. Viele dieser Personen sind regelmäßig in der Familie präsent, manche nutzen diese Zugänge auch um ihre *Opfer* an andere Täter*innen weiterzuvermitteln.

Auch in Organisationen, in denen junge Menschen gemeinsam leben, lernen oder ihre Freizeit verbringen, kann sexualisierte Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende ausgeübt werden. Es besteht die Gefahr, dass Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zur eigenen Bedürfnisbefriedigung instrumentalisiert werden. Organisationen unterscheiden sich vom familiären Nahraum insofern, als hier die sexualisierte Gewalt von Personen ausgeübt wird, die in formalisierten Machtstrukturen und -positionen handeln. Strukturen in Organisationen können Übergriffe ermöglichen oder begünstigen, sie können aber auch so gestaltet werden, dass Übergriffe erschwert werden.

Als organisierte sexualisierte Gewalt werden Taten subsummiert, die eine geplante, abgestimmte und gemeinsame Ausübung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Beteiligung mehrerer Personen beschreiben. Beispiele hierfür sind die kommerzielle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Zwangsprostitution, Handel mit Kindern und Handel mit Missbrauchsabbildungen. Die rituelle Gewalt ist eine besondere Form der organisierten sexualisierten Gewalt, bei der ideologische oder religiöse Vorstellungen von Täter*innen für eine scheinbare Sinngebung und Rechtfertigung der Gewalttaten genutzt werden.

³ aus Empfehlung LWL/LVR: *Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*; S.12;2024

1.3.1 Sexualisierte Gewalt über digitale Medien

Im Rahmen der Digitalisierung bewegen wir uns zunehmend selbstverständlich in der digitalen Welt und somit auch Kinder und Jugendliche. Digitale Räume wie Videospielplattformen, Foren, Messenger-Dienste oder Apps bergen Risiken für das Erleben von sexualisierter Gewalt. Täter*innen versuchen hier aus der Anonymität heraus, mit Kindern oder Jugendlichen Kontakt aufzunehmen, sich anzunähern und an ihnen sexualisierte Gewalt in unterschiedlichen Formen on- und offline auszuüben. So werden neben den Handlungen im digitalen Raum zum Teil persönliche Treffen angebahnt, die für sexualisierte Gewalt genutzt werden. Im digitalen Raum ist der Anteil der fremden Täter*innen höher, jedoch können sie auch aus dem sozialen Umfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen kommen.

In der digitalen Welt unterscheiden sich die Methoden der sexualisierten Gewalt nicht wesentlich von den Methoden, die im „realen Leben“ verwendet werden, sie erfahren Ergänzungen.

Der Begriff „*Cybergrooming*“ bezeichnet eine Form der Kontakthanbahnung, die digital ihren Anfang nimmt.

Bei der Anbahnung werden zunächst altersgemäße Themen von Kindern und Jugendlichen, wie z.B. die Suche nach Resonanz geliebt, attraktiv und erwachsen zu sein, mittels zugewandter Kommunikation und zum Teil unter Vorgabe falscher Tatsachen (Alter, Geschlecht, Wohnort etc.) instrumentalisiert. Die gezielte Kontakthanbahnung ist für Betroffene zu Beginn nicht wahrnehmbar.

Im weiteren Verlauf folgt häufig ein zunehmend sexualisierter Sprachgebrauch. Auch Forderungen nach intimen Bildern können in den digitalen Kontext eingebettet werden. Die hergestellte Beziehung bzw. deren drohender Verlust werden dann als Druckmittel eingesetzt um missbräuchliche Verhaltensweisen (z.B. Posen oder das Verschicken von Nacktbildern) zu erwirken.

Der Begriff „*Pocket Money Meetings*“ oder Taschengeldtreffs bezeichnet Online-Kontakte zwischen meist erwachsenen Personen und minderjährigen Jugendlichen, bei denen finanzielle oder materielle Vorteile angeboten werden, oft im Austausch für Treffen, Nähe oder sexuelle Handlungen. Auch hier beginnen die Gespräche oft harmlos, entwickeln sich aber zunehmend in Richtung, Verabredung gegen Bezahlung, sexuelle Angebote oder Erwartungen oder auch emotionale Manipulation. Für Jugendliche in finanziellen oder emotionalen Belastungssituationen wirken diese Angebote oft verlockend, werden von Fachstellen aber sehr deutlich als eine Form der sexualisierten Ausbeutung eingeordnet.

Der Begriff *Sextorsion* beschreibt eine Form der digitalen Erpressung. Eine Person droht damit, intime Bilder oder Videos zu veröffentlichen, wenn die Betroffenen kein Geld zahlen, weitere intime Inhalte versenden oder bestimmte Handlungen ausführen. Bei den Betroffenen werden eine große Angst und Scham ausgelöst, die in einer Zuspitzung in einem Suizid der Betroffenen enden können. Abzugrenzen ist hier das sogenannte *Sexting*, welches das freiwillige Versenden oder Teilen von erotischen oder sexuellen Fotos, Videos oder Nachrichten über digitale Medien beschreibt. Besonders bei Jugendlichen kann Sexting jedoch riskant werden, wenn Inhalte ungewollt weitergeleitet werden oder erst einmal freiwillig geschicktes Material dann missbräuchlich verwendet wird. Wichtig: Betroffene trifft auch hier keine (Mit-)Schuld!

Eine Form ist beispielsweise der *Racheporno* (Revenge Porn), der die Veröffentlichung oder das Weiterverbreiten von Bildern oder Videos einer Person ohne deren Einverständnis, oft nach Trennung oder Streit bezeichnet. Diese gravierende Verletzung der Persönlichkeitsrechte kann für die Betroffenen emotional sehr belastend sein.

In *Chats*, auf *Gamingplattformen* oder auch *Messenger Diensten* können Betroffene mit Aufnahmen von Geschlechtsteilen oder sexuellen Handlungen der Gewalt ausübenden Person konfrontiert werden. Auch dieser ungewollte Konsum von pornografischen Inhalten stellt eine Form der sexualisierten Gewalt dar.

Hate speech umfasst grundsätzlich herabwürdigende, beleidigende oder diskriminierende „Äußerungen gegen Personen oder auch Gruppen. Hate speech wird dann zur sexualisierten Gewalt, wenn sie sexuelle Inhalte nutzt, um Macht auszuüben, zu demütigen oder zu verletzen. Dies geschieht beispielsweise durch sexualisierte Beschimpfungen, Drohungen (Androhung sexueller Übergriffe) oder sexualisiertes Kommentieren des Körpers. Diese Formen richten sich besonders häufig gegen Mädchen, Frauen, queere Jugendliche oder Personen, die als „anders“ wahrgenommen werden.

Immer bedeutsamer wird der digitale Kontext zudem für die Verbreitung von und den Handel mit Darstellungen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Der Begriff „*Missbrauchsabbildung*“ bezeichnet die Abbildung der Geschlechtsteile von Kindern und die Darstellung sexueller Handlungen an und/oder vor Kindern in den digitalen Medien.

Der Straftatbestand ist im Strafgesetzbuch geregelt. Der Begriff Kinderpornografie ist hierbei jedoch ungenau und verharmlosend. Es sollte auch sprachlich zum Ausdruck kommen, dass jede derartige Darstellung ein Verbrechen zum Gegenstand hat. Es gibt keine Sexualität mit Kindern, denn sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind immer sexualisierte Gewalt. Wichtig ist noch zu erwähnen, dass durch den Konsum von Missbrauchsdarstellungen (auch fiktiven) die Hemmschwelle bei Täter*innen sinkt. Kinder die sexuelle Gewalt erfahren und dabei aufgenommen werden, haben eine besondere Belastung zu ertragen. Sie müssen mit dem Wissen leben, dass die sexuelle Gewalt bildlich weiter existiert – die Ohnmachtserfahrung setzt sich fort – und auch im Internet möglicherweise weiter eingesehen werden kann.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema sind unter den folgenden Links zu finden

220215_RZ_AJS_KsimNetz_Brosch_Screen.pdf
--

1.4 Weitere Formen sexualisierter Gewalt

Zu den weiteren Formen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen gehören auch Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung (*FGM – Female Genital Mutilation*) sowie *Zwangs- oder Frühverheiratung*. Zunehmend wird auch die medizinisch nicht notwendige männliche Beschneidung kontrovers diskutiert. Alle Formen stehen häufig im Zusammenhang mit tief verwurzelten kulturellen, sozialen oder religiösen Normen und Traditionen, die in bestimmten Herkunftsländern oder Gemeinschaften fortbestehen. Sie dienen der Kontrolle weiblicher Sexualität und der Aufrechterhaltung patriarchaler Strukturen, stehen jedoch in klarem Widerspruch zu den Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung.

Das **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)** hat zum Schutz gefährdeter Mädchen den sogenannten „Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung“ entwickelt ([BMFSFJ - Mädchen auf Auslandsreisen vor einer Genitalverstümmelung schützen](#)). Dieser soll insbesondere auf Auslandsreisen – etwa in das Herkunftsland der Familie – als Hilfsmittel dienen, um Mädchen und deren Eltern vor gesellschaftlichem oder familiärem Druck zu schützen. Der Schutzbrief informiert über die Strafbarkeit von Genitalverstümmelung, auch wenn diese im Ausland verübt wird, sowie über

mögliche rechtliche Konsequenzen, wie den Verlust des Aufenthaltstitels. Damit stellt er ein wichtiges präventives Instrument dar, um Betroffene zu stärken und auf die Rechtslage in Deutschland aufmerksam zu machen.

Auch *Zwangs- und Frühverheiratungen* finden häufig in den Ferienzeiten oder während Auslandsaufenthalten statt. Betroffen sind überwiegend Mädchen und junge Frauen, doch auch Jungen können gefährdet sein. Diese Form der Gewalt schränkt die persönliche und sexuelle Selbstbestimmung massiv ein und kann langfristige psychische, körperliche und soziale Folgen haben.

Gemeinsam ist beiden Formen, dass sie auf Abhängigkeits- und Machtverhältnissen beruhen, in denen Vertrauen, familiäre Bindungen und kulturelle Loyalität missbraucht werden, um Kontrolle und Unterordnung durchzusetzen. Damit stellen sie schwerwiegende Formen sexualisierter Gewalt dar, die besonderer Sensibilität, Aufklärung und konsequenter Schutzmaßnahmen bedürfen.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema sind unter den folgenden Links zu finden

Genitalverstümmelung BMG (bundesgesundheitsministerium.de) Genitalverstümmelung (saida.de) Zwangsheirat: Ein globales Problem mit verheerenden Folgen (worldvision.de) Zwangsheirat & Zwangsehe: Definition, Ursachen & Hilfe – CARE Notfallbogen_Beratungsstellen_Zwangsverheiratung.pdf (integreat-app.de)
--

1.5 Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen oder Geschwisterinze

Auch Übergriffe durch Gleichaltrige stellen für Kinder und insbesondere für Jugendliche ein erhebliches Risiko dar. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird in etwa einem Viertel bis zu einem Drittel von Minderjährigen verübt. In allen genannten Kontexten, in der Familie, im digitalen Raum, in der Öffentlichkeit oder in Organisationen etc.

Auch Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter können bereits sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Bei der Bewertung ist jedoch die Entwicklung und Internalisierung entsprechender Normen bezogen auf das Kindesalter zu berücksichtigen, insbesondere noch vor der Einschulung. Manche Übergriffe dienen dazu die eigene sexuelle Neugier gegen den Willen eines betroffenen Kindes zu befriedigen, andere um andere Kinder zu ärgern oder zu demütigen (z.B. indem man die Hose herunterzieht).

Im Jugendalter kommen sexuelle Übergriffe untereinander erheblich häufiger vor als sexuelle Gewalt durch Erwachsene. Besonders verbreitet ist hier die Ausübung der sexuellen Gewalt mittels digitaler Medien. Hierbei wird die Schwere der Tat und das erlittene Unrecht von den Betroffenen vielfach unterschätzt.

Es ist wichtig Schutz und Hilfe in altersangemessener Form für die Betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die ausführenden Kinder und Jugendlichen anzubieten und das Verhalten nicht zu bagatellisieren.

1.5.1 Wann liegt ein sexueller Übergriff unter Kindern vor?

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Mit dem Blick auf ihren Entwicklungsstand werden (strafunmündige) Kinder unter 14 Jahren nicht als Täter*innen, sondern als sexuell übergriffige Kinder bezeichnet. Übergriffe können in dieser Altersgruppe auch aus einer Dynamik in der Gleichaltrigengruppe heraus entstehen oder auf eigene Gewalterfahrungen des übergriffigen Kindes verweisen.

Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird – äquivalent zum Erwachsenen.

Die Vermittlung einer klaren Haltung zur Situation durch die Fachkräfte und der Schutz des vom Übergriff betroffenen Kindes muss auch hier Priorität haben. Wie Kinder und Jugendliche sexuelle Übergriffe durch Gleichaltrige verarbeiten können hängt maßgeblich davon ab, wie frühzeitig schützende Personen die Übergriffe bemerken, einschreiten und sich hinter die Betroffenen stellen und welchen Rückhalt sie im sozialen Umfeld finden. Unter Umständen wird auch der Begriff *Opfer* als stigmatisierend erlebt. Hier kann man dann von einem von einem Übergriff betroffenen Kind sprechen.

Auch die sexuell übergriffigen Kinder benötigen Unterstützung, um eine Verhaltensänderung herbeiführen zu können. Das eigene Verhalten kann hierbei sehr unterschiedliche Ursachen haben. So können zum Beispiel eigene Gewalterfahrungen oder hohe Vernachlässigung eine Rolle spielen. Häufig handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die andere dominieren und eigene Belastungen kompensieren wollen oder sich mit dem Einhalten von Grenzsetzungen durch andere schwertun. Bei Jungen steht hier häufig die Inszenierung der eigenen Männlichkeit im Vordergrund. In der Regel liegt einem sexuellen Übergriff keine von der Norm abweichende Sexualentwicklung zugrunde, sondern eher ein problematisches Sozialverhalten. Wichtig ist hier noch einmal zu erwähnen, dass damit nicht ein normwertiges Explorationsverhalten von Kindern (Doktorspiele) gemeint ist. Diese werden entwicklungspsychologisch als normwertig bewertet.

Untätigkeit der pädagogischen Fachkräfte und Eltern kann für beide Kinder dazu führen, zukünftig in eine tatsächliche Betroffenen - bzw. Täterrolle zu kommen.

Einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf die sexualisierte Gewalt durch (soziale) Geschwister. Neben den leiblichen Geschwistern ist hier auch an die Konstellation in Patchwork oder Pflegefamilien zu denken. Diese Form der Gewalt ist von Fachkräften oftmals schwerer wahrzunehmen. Bestehende Machtverhältnisse sind häufig verdeckter und schwerer von außen zu erkennen (siehe auch LWL-Arbeitshilfe).

Sexualisierte Gewalt kommt in unterschiedlichen Kontexten vor:

- Vor allem im nahen sozialen Umfeld
- Im Freundes- und Bekanntenkreis der Familie
- In der Nachbarschaft
- In der Verwandtschaft
- Im digitalen Raum
- In Institutionen
- 1/3 aller Taten werden von größeren Kindern und Jugendlichen aus dem sozialen Nahfeld begangen

In nur ca. 10-25% sind die Täter*innen völlig Fremde

1.6 Täter*innen und ihre Strategien

1.6.1 Wer sind die Täter*innen?

Ebenso wenig wie bestimmte Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen darauf schließen lassen, dass sie sexualisierte Gewalt erleben, lässt sich anhand bestimmter Merkmale erkennen, ob Menschen sexualisierte Gewalt ausüben (wollen).

Verbreitet ist die Annahme, dass entsprechende Taten von Männern verübt werden, die als im klinischen Sinne Pädophile ein sexuelles Interesse an Kindern und Jugendlichen im Stadium der Vor- oder Frühpubertät haben. Der Begriff Pädophilie ist umstritten, da er dem Wortstamm nach ein freundschaftliches Verhältnis suggeriert – daher finden im Fachdiskurs vielfach die Begriffe »Pädosexualität« (sexuelle Präferenz für Kinder) bzw. »Hebesexualität« (sexuelle Präferenz für Pubertierende) Verwendung.

Eine sexuelle Präferenz sagt nicht automatisch etwas darüber aus, wie Menschen sich tatsächlich verhalten.

Der Stand der Forschung zeigt jedoch, dass nur ein sehr geringer Teil der Tatpersonen primär pädo- bzw. hebesexuell ist (vgl. Ahlers und Schäfer 2010). Viele unterhalten altersgemäße sexuelle Kontakte und leben in Beziehungen mit erwachsenen Partner*innen.

Sexualisierte Gewalt wird überwiegend durch Männer ausgeübt, so der übereinstimmende Befund aller Studien. In mindestens 75 % der Fälle sind die Täter Männer oder männliche Jugendliche. Aber auch Frauen üben sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen aus: Eine aktuelle repräsentative Umfrage in Deutschland zeigt, dass eine*r von zehn Betroffenen durch eine erwachsene Frau missbraucht wurde (vgl. UBSKM 2023, S. 5).

Die Täter*innen stammen prinzipiell aus allen sozialen Schichten, aus allen Altersgruppen, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich nicht durch offensichtliche spezifische Merkmale von der Gesamtbevölkerung.

Forschungsübersichten zeigen, dass ein erheblicher Anteil (je nach Studie zwischen etwa einem Drittel und deutlich höheren Werten) von Sexualstraftäterinnen berichtet, in der Kindheit selbst sexualisierte Gewalt erlebt zu haben. In retrospektiven Selbstangabenstudien wird in einigen Übersichten sogar von bis zu 75 % berichtet (je nach Stichprobe und Messung), andere Reviews berichten z. B. ~33 % in älteren Übersichtsarbeiten. Das heißt: viele Täterinnen geben an, eigene Opfererfahrungen zu haben, aber der genaue Prozentsatz ist sehr variabel und stark methodenabhängig (vgl. Ogoloff et al 2012; Glasser et al. 2018).

1.6.2 Motive der Täter*innen

Es gibt kein einheitliches Täterprofil. Verschiedene Ursachenmodelle betonen unterschiedliche Faktoren, die dazu führen, dass jemand Kindern oder Jugendlichen sexualisierte Gewalt antut.

Ein wesentliches Motiv ist der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben. Bei einigen Täter*innen kommt eine sexuelle Fixierung auf Kinder hinzu (Pädosexualität).

Es wird grob in drei Tätertypologien unterteilt:

- **Pädosexuelle oder fixierte Täter:**
Die sexuelle Orientierung ist primär auf Kinder ausgerichtet.
- **Regressive« oder »reaktive« Täter:**
Sie nehmen die sexuellen Handlungen mit Kindern als sogenannte »Ersatzhandlungen« vor. Diese werden ausgelöst durch Frustrationen oder psychosozialen Stress. Ihre sexuelle Orientierung ist primär auf Gleichaltrige bzw. Erwachsene gerichtet. Die Gewalt richtet sich häufiger gegen Mädchen und zumeist Kinder, die in der Familie bzw. im nahen Umfeld »verfügbar« sind.
- **Sozial desintegrierte« oder schwer bindungsgestörte Täter,**
Jede Art von sexueller Stimulierung wird wahllos bei Spannungszuständen oder in frustrierenden Situationen genutzt. Sexualisierte Gewalt wird dabei immer in Form des Missbrauchs von Macht ausgeübt.

Der überwiegende Anteil männlicher Täter darf nicht den Blick darauf verstellen, dass sexualisierte Gewalt auch von Frauen ausgeht. In der Gesellschaft fest verankerte Vorstellungen von Sexualität und Weiblichkeit wie z.B. das Bild der fürsorglichen Mutter (»friendly mother illusion«) bergen die Gefahr in sich, die Gewaltausübung durch Täterinnen zu übersehen bzw. weniger ernst zu nehmen, zu entschuldigen und zu bagatellisieren. Auch überwiegen noch die Vorstellungen, dass Jungen/Männer nicht zu einer Erektion gezwungen werden können und damit seltener als Opfer ernst genommen werden.

Der Anteil weiblicher Täterinnen ist proportional höher, wenn die Gewalt durch Gleichaltrige ausgeübt wird (vgl. Allroggen 2015). Bei den erwachsenen Tatpersonen zeigt sich, dass weibliche Täterinnen noch häufiger als männliche Täter aus dem engen familiären Nahbereich stammen (vgl. Schröder u.a. 2021). Auch belegen die Daten, dass Betroffene öfter Scham empfinden, wenn es um eine Erfahrung von sexualisierter Gewalt durch eine Frau geht, als durch einen Mann.

Vor allem die Beteiligung der Mütter in Fällen von innerfamiliärer sexualisierter Gewalt wird häufig unterschätzt (vgl. Gerke u. a. 2019).

Mit Blick auf das Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind kaum Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Tatpersonen festzustellen. Jungen berichten allerdings etwas häufiger als Mädchen, sexualisierte Gewalt durch Frauen erlebt zu haben (vgl. Tozdan und Briken 2022).

Gleichzeitig berichtet jeweils etwa die Hälfte der befragten Betroffenen von zusätzlichen Gewalterfahrungen durch einen Mann bzw. dem Zusammenwirken mehrerer Tatpersonen, auch in organisierten Zusammenhängen (Nick u. a. 2019). Insbesondere wenn innerfamiliäre sexualisierte Gewalt mit der Produktion von Missbrauchsdarstellungen einhergeht, sind häufig beide Elternteile beteiligt (vgl. Bange 2011).⁴

Meist sind Mütter die Täterinnen. Die Täterinnen wurden in einer neusten Studie⁵ nach Strategie und Motivation unterteilt.

Dabei zeigten sich vier Typen:

- **„sadistische Täterin“:** Zeigt ein starkes Ausmaß an Gewaltanwendung.

⁴ aus Empfehlung LWL/LVR: Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche; S.30-32; 2024

⁵ Forschungsprojekt der UKzAsK 10.11.2021

- **„parentifizierende Täterin“:** Das betroffene Kind oder der Jugendliche wird als Ersatz für erwachsene Sexualpartner gesehen.
- **„vermittelnde Täterin“:** Zuführung zu dritten Tatpersonen.
- **„instruierende Täterin“:** Oft im Zusammenhang mit organisierten Gewaltstrukturen, also Pädosexuellen - Gruppen oder organisierter Kriminalität.

1.6.3 Mittäter*innen⁶

Wenn andere Personen nicht selbst Gewalt ausüben, aber von der sexualisierten Gewalt wissen und diese geschehen lassen, spricht man von (passiver) Mittäterschaft. Dazu zählt auch die Leugnung des Geschehens auf unterschiedlichen Ebenen (vgl. Conen 2012, S. 35):

- Leugnung von Tatsachen, indem sexualisierte Gewalt als Realität negiert wird,
- Leugnung des Wissens (oder Behauptung nichts mitbekommen zu haben),
- Leugnung der Verantwortung (Heranziehung von Verhaltensweisen oder Bedingungen, die belegen sollen, dass der oder die Täter*in keine Schuld habe),
- Leugnung der Auswirkungen (Tatsachen, Wissen und Verantwortung werden zwar zugegeben, aber aufgeweicht und Schuldzuweisungen an andere vorgenommen).

In jedem dritten Fall sexuellen Kindesmissbrauchs durch einen männlichen Täter innerhalb der Familie zeigt sich, dass die Mutter in diesem Sinne »Bystanderin« war (vgl. Gerke u. a. 2019, S. 16). Aus Sicht der Betroffenen kommt den Müttern in der familiären Gewaltdynamik die Rolle zu, Normalität herzustellen. Sie erleben, dass dem Familiensystem eine höhere Priorität eingeräumt wird als ihrer eigenen Integrität und Unversehrtheit, was für sie besonders belastend ist (vgl. Andresen u. a. 2021, S. 93). Wenn Elternteile über die Aufdeckung hinaus Tatsachen leugnen oder sich selbst und andere der Verantwortung für ihr Handeln entziehen, werden diese später in der Regel nicht den erforderlichen Schutz für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherstellen können.

Weitere Täter*innenmerkmale:

Doppelköpfigkeit - meint, dass es eine freundliche Fassade gibt und die Täter*in gleichzeitig viel Aufwand darauf verwendet sein „wahres Gesicht“ zu verbergen. Es kann also sein, dass es eine Person ist, die sich viel in die Gemeinschaft einbringt, Gefallen und Hilfen anbietet, auch unangenehme Aufgaben übernimmt und sich dadurch (z.B. der Familie oder Kolleg*innen in Einrichtungen gegenüber) in eine besondere, unabdingbare Position bringt und dadurch Abhängigkeiten schafft und ein Vertrauensverhältnis aufbaut. (Häufig beliebt, engagiert und pädagogisch geschickt/ übernimmt ungeliebte Tätigkeiten / deckt Fehler von Kolleg*innen/ schafft eine Atmosphäre von Dankbarkeit und Loyalität)

Kognitive Verzerrung (Störung der Empathie und von Schuldgefühlen) - bevor sexualisierte Gewalt ausgeführt wird, hat die Täter*in diese wiederholt durchdacht und geplant. Dabei werden eigene Handlungseinflüsse, kritische Rückmeldungen und Bedenken der Umwelt ignoriert bzw. schrittweise in das zunehmend verzerrte Gedanken Gefüge eingebaut – fehlen von Schuldgefühlen.

Verantwortungsabwehr - die Verantwortung für die Tat wird an andere, oft auch an die betroffene Person delegiert (z.B. Sie hätte ja nicht mit mir nach Hause gehen müssen, dass zeigt doch, dass sie es auch gewollt hat). Deuten also beispielsweise die Bedürftigkeit nach Beziehung als Einverständnis der Kinder / Jugendlichen zu sexuellen Handlungen um.

⁶ aus Empfehlung LWL/LVR: Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche; S.33; 2024

1.6.4 Täter*innenstrategien

Ein sexueller Übergriff geschieht nie zufällig, sondern ist Folge eines geschickt eingefädelten, geplanten Vorgehens.

Grooming (engl. „vorbereiten“ - verhochzeiten):

Hiermit ist der bewusst geplante Prozess gemeint, in dem die Täter*in schrittweise die Grenzen verschiebt, die Widerstandsfähigkeit der Betroffenen austestet und zugleich die betroffene Person von seiner sozialen Umwelt isoliert.

Sie...

- Erschleichen sich systematisch das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen
- „Testen“ sukzessive betroffene Kinder und Jugendliche, ob sie für Übergriffe geeignet erscheinen (s.h. Risikofaktoren)
- Bevorzugen einzelne Kinder / Jugendliche und schaffen eine „exklusive“ Beziehung
- Stellen andere Erwachsene als bedrohlich oder verständnislos dar
- Isolieren die Kinder / die Jugendlichen von ihrer Umwelt
- Nutzen die Bedürftigkeit der Kinder / Jugendlichen nach Nähe und Beziehung aus
- Die Taten sind also in der Regel geplant und nicht rein zufällig, dies unterscheidet sexualisierte Gewalt von allen anderen Gewaltformen.

Dazu gehört...

...das Aufsuchen kindlicher Lebenswelten.

...die Auswahl und Ansprache des Betroffenen.

...das Vermitteln von Interesse.

...der Aufbau von Nähe und Vertrauen durch die Entdeckung vermeintlich gemeinsamer Interessen.

...die Intensivierung des Kontaktes.

sowie die Manipulation kindlicher Bezugspersonen:

Bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt: **Familienmitglieder**

Bei außerfamiliärer sexualisierter Gewalt: **Eltern**

Bei sexualisierter Gewalt in Institutionen und Einrichtungen: **andere Fachkräfte und Eltern**

Täter und Täterinnen von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt wird nach aktuellem Kenntnisstand größtenteils von Männern, aber auch von Frauen ausgeübt. Eine primär päd- bzw. hebesexuelle (auf Kinder und Jugendliche abzielende) Ausrichtung stellt dabei eher die Ausnahme dar, durchgängiges Kennzeichen ist die Form des Machtmissbrauchs. Insbesondere die Täterinnenschaft von Müttern und ihre Beteiligung wird häufig unterschätzt.

Insbesondere massive sexualisierte Gewalttaten werden strategisch vor – und nachbereitet. Ein Wissen um entsprechende Vorgehensweisen hilft, sexualisierte Gewalt als solche wahrzunehmen und sich durch entsprechende Täter*innenstrategien der Leugnung, Bagatellisierung, Verantwortungsverschiebung etc. weniger blenden zu lassen.⁷ Für das Umfeld ist sexualisierte Gewalt oft schwer zu erkennen, da diese ein „schleichender“ Prozess ist, in denen die Betroffenen im System emotional gefangen sind. Durch die gezielte Manipulation des gesamten Umfeldes soll die Aufdeckung verhindert werden.

⁷ aus Empfehlung LWL/LVR: Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche; S.35; 2024

1.7 Dynamiken

Dynamiken sexueller Gewalt in der Familie⁸

Insbesondere der Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt in Familien stellt Fachkräfte vor Herausforderungen. Deutlich wird: Sexualisierte Gewalt ist nicht nur für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit schwerwiegenden Auswirkungen verbunden, sondern wirkt auch nachhaltig schädigend auf das gesamte Beziehungsgefüge der Familie nach innen und außen.

Innerfamiliäre sexualisierte Gewalt löst eine spezifische Dynamik aus, die

- mit einer **Verschiebung der Eltern-Kind-Ebene** einhergeht. Im Zuge dieser »Parentifizierung« wird das Kind für die Eltern verantwortlich und seine kindlichen Bedürfnisse und Rechte nach Schutz, Fürsorge u. a. bleiben unbeantwortet.
- Dabei wirkt der **Geheimhaltungsdruck** als Verstärker. Das Geheimnis zwingt das Kind in die Loyalität zur Gewalt ausübenden Person und gleichzeitig zur Illoyalität mit dem anderen Elternteil. In dieser Dynamik können Kinder sich dem anderen Elternteil häufig nicht anvertrauen, da sie in einer unguten Koalition mit dem Täter gebunden sind. Diese Dynamik trägt dazu bei, dass selbst aufmerksame und zugewandte Elternteile manchmal die sexualisierte Gewalt in ihrer eigenen Familie nicht wahrnehmen.

Folge ist u.a. auch, dass Familie mit intrafamiliärer sexualisierter Gewalt häufig sozial **isoliert leben** und nach außen ein geschlossenes System bilden. Auf Außenstehende wirken sie oft unauffällig. Die soziale Isolation erschwert es Kindern, sich nach außen zu öffnen; ihnen fehlen oftmals sowohl stützende Beziehungen zu Erwachsenen als auch intensive Peer-Beziehungen.

Die Gewalt verläuft oft zyklisch und spitzt sich in der Massivität zu. Und dennoch sind immer wieder Auswege möglich. Jede erneute Gewalterfahrung, jede Steigerung der Intensität, jede Aufmerksamkeit oder Nachfrage von außen kann dazu führen, dass Kinder und Jugendliche sich nach außen wenden und Hilfe suchen. Dabei wägen die Betroffenen ihr Verhalten sorgsam ab. Entscheidend ist, ob sie davon ausgehen können, dass ihren Schilderungen Glauben geschenkt wird und sie die Folgen der Auflegung abschätzen und einigermaßen kontrollieren können. Diese Abwägung kann zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich ausfallen. Ebenso können auch Geschwister oder die an der Gewalt nicht-beteiligten Elternteile ihr Verhalten reflektieren und zum Schutz der betroffenen Kinder aktiv werden. Entscheidend ist daher eine umfassende Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie die Stärkung der potenziell schützenden Bezugspersonen.

Dynamiken in der Familie

Sexualisierte Gewalt durch einen Elternteil wirkt sich auf das ganze Familiensystem aus. Gewalt ausübende Personen zwingen betroffene Kinder zu Geheimhaltung und in Loyalitätskonflikte mit einem ggf. potenziell schützenden Elternteil. Es gibt auch Elternteile, die sexualisierte Gewalt nicht wahrnehmen, tolerieren oder sich aktiv beteiligen. Auch Geschwister können direkt betroffen sein und sind in jedem Fall involviert. Sie können aber auch im Prozess einer (ersten) Öffnung unterstützen.

⁸ aus Empfehlung LWL/LVR: Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche; S.38-39; 2024

1.8 Anhaltspunkte

Aufgrund der speziellen Dynamiken bei sexualisierter Gewalt ist es für betroffene Kinder und Jugendliche sehr schwer, das Erlebte offen zu machen. Innere Barrieren, wie zum Beispiel Selbstschutzmechanismen wie aber auch Mangel an Wissen und Verständnis zur Einordnung des Geschehens, oder auch Barrieren in der Beziehung, wie Drohungen oder Manipulation, wie auch gesellschaftsbezogene Barrieren wie ein tabuisierter Umgang mit Sexualität, müssen zunächst einmal überwunden werden. Durch das Sichtbarmachen des Themas durch beispielsweise das Auslegen von Flyern etc. wird dem Kind oder Jugendlichen signalisiert, dass man um das Wissen um sexualisierte Gewalt verfügt. Durch ein unterstützendes Klima wird die Offenlegung erleichtert. Aus Sicht der Kinder ist es hier auch hilfreich bei Andeutungen genauer nachzufragen, ohne die Kinder zu bedrängen und eine sichere Haltung zu vermitteln.

1.8.1 Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt

Wenn Kinder sexualisierte Gewalt erleiden, kann dies unterschiedliche Folgewirkungen haben. Abhängig unter anderem von...

...der Intensität und Dauer,
...vom Grad der Abhängigkeit zur Täter*in
...der Geschlechteridentität des betroffenen Kindes oder Jugendlichen
...den sozialen Beziehungen.

Es gibt wenige Hinweise, die aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auf sexualisierte Gewalterfahrungen hindeuten.

Selbstäußerungen von Kindern und Jugendlichen:

- Spontane und unbeeinflusste Schilderung von sexualisierter Gewalt
- Falschbeschuldigungen sind die Ausnahme
- Auch vage und unklare Äußerungen von Kindern sind bedeutsam
- Gespräche als wichtigstes Mittel um eine vermutete Gefährdung abwenden zu können
- Diffuse Hinweise können nur schwer geklärt werden

Unmittelbare Beobachtungen, Foto- und Videoaufnahmen:

- Schilderungen von direkten Beobachtungen
- Allerdings sehr selten, da in der Regel die sexuelle Gewalt ohne Zeug*innen ausgeübt wird
- Setzt das Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden voraus.

Körperliche Hinweise:

- Sperma- und Blutbefunde an der Kleidung oder am Körper
- Vorliegen sexuell übertragbarer Krankheiten
- Massive Verletzungen im Genital- oder Analbereich
- 90% der Kinder haben keine medizinischen Auffälligkeiten

Verhaltensänderungen:

- Verhaltensweisen, im Kontext des Entwicklungsalters
- Ein dem Entwicklungsalter des Kindes ungewöhnliches sexualisiertes Verhalten oder sexuelles Wissen
- Andere Verhaltensstörungen können, müssen aber kein Hinweis sein.

Indikatoren

Es gibt nur sehr wenige gesicherte Anhaltspunkte, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen. Die Symptome sind unspezifisch. Eine hohe Wahrscheinlichkeit ergibt sich bei Selbstäußerungen des Kindes, bei körperlichen Hinweisen, wie auch bei, dem Entwicklungsalter des Kindes unangemessenen, sexualisierten Verhaltens oder sexuellen Wissens. Jedes andere Merkmal kann auch andere Ursachen haben, deuten aber in der Regel auf Probleme oder Belastungen hin die Unterstützung benötigen.

Manche Symptome treten nicht unmittelbar nach dem Übergriff, sondern erst viel später auf, zum Beispiel mit dem Eintritt der Pubertät oder als Erwachsene bei der Geburt des ersten Kindes.

1.8.2 Besonderheit: Schuld- und Schamgefühle

Von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche fühlen sich fast immer schuldig.

Kinder und Jugendliche erleben Angst, Ohnmacht, Sprachlosigkeit und einen Verlust des Vertrauens in wichtige Bezugspersonen und sich selbst. Bei sexualisierter Gewalt in vertrauten Beziehungen entstehen oft besonders ambivalente Gefühle.

Die Strategien der Täter*innen zielen auf eine emotionale Abhängigkeit ab und erzeugen Schuld- sowie Schamgefühle. So bleiben die Betroffenen in der Regel in der Abhängigkeit zu den Täter*innen gefangen. Die Strategie wirkt auch weit nach Beendigung der Übergriffe nach. Die Kinder übernehmen die Verantwortung für die Taten und wollen ihr Beziehungssystem (Familie; Einrichtung) schützen. Sie trauen sich nicht über das Geschehene zu sprechen oder sich Hilfe zu suchen.

Täter*innen üben häufig zusätzlich Geheimhaltungsdruck aus. Hinzu kommt die Angst der Betroffenen, dass ihnen nicht geglaubt wird.

Äußerungen von Kindern oder Jugendlichen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen, sollten deshalb immer ernst genommen werden!

Wichtig ist hierbei:

- Signale erkennen
- Vertrauen schenken
- Glauben schenken
- Hilfe organisieren
- Keine Vorwürfe oder Schuldzuweisungen
- Frühe Unterstützung geben, um Folgen abzumildern

1.9 Folgen⁹

Sexualisierte Gewalt kann erhebliche Folgen für betroffene Kinder und Jugendlichen haben, abhängig von verschiedenen Einflussfaktoren.

Umso wichtiger ist es frühzeitig zu klären, ob und welcher Bedarf an beratender, begleitender und therapeutischer Unterstützung besteht und diesen ggf. entsprechend zu decken. Wie der Umgang mit betroffenen Kindern oder Jugendlichen gestaltet wird und welche Hilfen sie erhalten, kann den Prozess der Bewältigung bestärken und die schädigenden Auswirkungen der sexualisierten Gewalterfahrungen lindern.

⁹ aus Empfehlung LWL/LVR: Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche; S.25-26; 2024

Die Folgen sexueller Gewalterfahrungen sind umso schwerwiegender,

- je intensiver die angewandte Gewalt ist (z. B. erfahrene anale, orale oder vaginale Penetration, hoher psychischer Zwang),
- je länger die sexuellen Übergriffe andauern und je häufiger sie stattfinden (auch durch mehrere Täter*innen),
- je näher die gewaltausübende Person dem jungen Menschen steht (vgl. Unterstaller 2006a, S. 27-3),
- je jünger die betroffenen Kinder sind und je gravierender die Einschnitte in die Persönlichkeitsentwicklung,
- je länger die oder der Betroffene mit den Erfahrungen allein bleibt ohne Hilfen zu finden,
- je mehr an ihrer oder seiner Glaubwürdigkeit gezweifelt wird und je weniger Trost und Zuwendung das Kind bzw. der oder die Jugendliche erhält (vgl. UBSKM 2023, S. 2).

1.10 Risikofaktoren für eine besondere Gefährdung

Täter*innen handeln nur selten spontan. Sexualisierte Gewalt ist ein geplantes Vorgehen bei dem die Kinder und Jugendliche gezielt ausgewählt werden. Verletzlichkeit, Schwächen oder der Wunsch nach Beziehung und Anerkennung werden als Anknüpfungspunkte ausgenutzt.

Diese besonderen Gefährdungen zu kennen, bietet die Chance zur Prävention, denn viele Risiken können durch eine entsprechende Erziehungshaltung der Eltern und Fachkräfte in Einrichtungen reduziert werden.

Risikofaktoren sind beispielsweise:

- Vorbelastungen durch seelische und/oder körperliche Misshandlung / sexualisierte Gewalt
- Außenseiter*innen/Isolierte
- Nähe- und Distanzlosigkeit
- häufig Alleingelassene
- autoritäre Strukturen
- geschlechtsspezifische Aspekte
- unangemessene Sexualerziehung
- eingeschränkte Kinder und Jugendliche
- negativer Zugang zum eigenen Körper
- fehlende altersangemessene Selbstbestimmtheit
- geringes Selbstwertgefühl
- sehr junge Kinder (unter 4 Jahre)
- Kinder ohne ausreichende Selbstschutzstrategie
- gestörte Bindungserfahrungen
- Geflüchtete Kinder /Jugendliche
- Beeinträchtigte Kinder und Jugendliche bei körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung

Geschlechtsspezifische Aspekte betroffener Mädchen und Jungen

- Erlernte/nachgeahmte/geschlechtsspezifische Verhaltensweisen
- Mädchen werden als Betroffene eher erkannt/wahrgenommen
- Jungen lehnen die Erfahrung, Betroffener zu sein, für sich ab
- Jungen brauchen Vorbilder im Erleben im Umgang mit Ohnmacht und Schmerz
- Mädchen und Jungen sind als potenzielle Betroffene von sexualisierter Gewalt unterschiedlich im Blick von Fachkräften

2. Was tun bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt?

Grundsätzlich gilt:

- Bewahren Sie Ruhe!
- Akzeptieren Sie Ihre eigenen Grenzen und lassen Sie sich selbst durch geeignete Beratung unterstützen.
- Vor übereilten Schritten: Nutzen Sie das Angebot der Fachkräfte bzw. Beratungsstellen!
- Ermitteln Sie nie auf eigene Faust!

Exkurs: Kommunikation mit jungen Menschen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Die Kommunikation mit jungen Menschen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt erfordert ein besonders sensibles, fachlich reflektiertes Vorgehen. Ziel ist es, Sicherheit zu vermitteln und gleichzeitig die Selbstwahrnehmung und Handlungsfähigkeit des jungen Menschen zu stärken. Sexualisierte Gewalt ist geprägt von massiven Grenzverletzungen, bei denen Kinder und Jugendliche zu Objekten fremder Bedürfnisse gemacht werden. In solchen Situationen erleben sie häufig einen Verlust von Kontrolle, Selbstwirksamkeit und Deutungsmacht über das eigene Erleben. Die Kommunikation mit betroffenen jungen Menschen sollte daher bewusst darauf ausgerichtet sein, ihre Subjektposition wieder zu stärken. Das bedeutet: Das Kind oder der/die Jugendliche wird als eigenständige, wahrnehmende und entscheidungsfähige Person ernst genommen – mit eigenen Gefühlen, Wahrnehmungen und Grenzen. Eine subjektstärkende Haltung zeigt sich insbesondere darin, zuzuhören, nicht zu drängen, Deutungen nicht vorzugeben und Entscheidungen – altersangemessen – transparent zu machen. Eine wertschätzende und haltgebende Kommunikation kann dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Erfahrungen sprachlich einordnen, sich ernst genommen fühlen und Vertrauen in unterstützende Erwachsene entwickeln. Gleichzeitig bildet sie eine wichtige Grundlage für Schutz, Stabilisierung und mögliche weitere Hilfeschritte

- **Seien sie zugewandt:** Eine ruhige, zugewandte Haltung vermittelt Sicherheit und verhindert zusätzliche Verunsicherung.
- **Bieten Sie Raum:** bieten sie ausreichend Zeit, geschützte Räume und verlässliche Ansprechpersonen.
- **Hören Sie aufmerksam zu und schenken Sie Glauben:** Bestärken Sie das Kind oder den/die Jugendliche*n und würdigen Sie das Vertrauen, das Ihnen entgegengebracht wird. Hören sie aufmerksam zu ohne vorschnelle Bewertung oder Relativierung
- **Keine direkte Befragung!:** Fordern Sie keine detaillierten Schilderungen oder Erklärungen ein. Lassen Sie das Kind in seinem eigenen Tempo und mit seinen eigenen Worten erzählen.
- **Keine Suggestiv- oder Warum-Fragen:** Legen Sie dem Kind keine Formulierungen in den Mund und vermeiden Sie Fragen, die Schuld implizieren könnten.
- **Stärken Sie die Subjektposition des jungen Menschen:**
 - Respektieren Sie Grenzen und Gesprächsbereitschaft.
 - Nehmen Sie Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten, Wahrnehmungen und Meinungen wahr und erkennen diese an.
 - Nehmen Sie Aussagen ernst und wertschätzen diese sichtbar
 - Stellen Sie Alters- und entwicklungsangemessene Informationen bereit
 - Stellen Sie offene Fragen und Raum für eigene Sichtweisen zu geben
 - Fördern Sie bewusst Selbstwirksamkeitserfahrungen
 - Nehmen Sie eine respektvolle, ressourcenorientierte Grundhaltung ein

- **Beziehen Sie das Kind altersangemessen ein:** Informieren Sie transparent über nächste Schritte. Machen Sie keine falschen Versprechungen zur Verschwiegenheit. Erklären Sie verständlich, dass bestimmte Informationen zum Schutz weitergegeben werden müssen.
- **Treffen Sie keine Entscheidungen über den Kopf des jungen Menschen hinweg:** Maßnahmen wie beispielsweise eine Strafanzeige oder weitere rechtliche Schritte dürfen – soweit keine akute Gefährdungssituation besteht – nicht ohne die alters- und entwicklungsangemessene Einbeziehung des betroffenen jungen Menschen erfolgen. Wird über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg gehandelt, kann dies erneut einen Verlust von Kontrolle und Selbstwirksamkeit auslösen und die Erfahrung von Fremdbestimmung verstärken, die bereits zentraler Bestandteil sexualisierter Gewalt ist. Zudem besteht die Gefahr, dass der junge Mensch in einem möglichen Verfahren erneut zur Zeugin bzw. zum Zeugen in eigener Sache wird, ohne diesem Schritt zugestimmt zu haben oder ausreichend darauf vorbereitet worden zu sein. Fachkräfte sind daher aufgefordert, Entscheidungen transparent zu erläutern, Handlungsmöglichkeiten gemeinsam zu besprechen und – soweit rechtlich möglich – das Einverständnis des jungen Menschen einzuholen. Eine partizipative Vorgehensweise stärkt die Subjektposition des Kindes oder Jugendlichen und trägt dazu bei, dass Schutzmaßnahmen nicht als weiterer Kontrollverlust erlebt werden, sondern als unterstützende Hilfe.
- **Sichern Sie Vertrauen durch Transparenz:** Ehrlichkeit und Klarheit stärken die Beziehung und geben Orientierung in einer belastenden Situation.
- **Dokumentieren Sie sachlich:** Halten Sie Aussagen und Gesprächsverläufe möglichst wortnah fest („Wie erzählt“), ohne Interpretationen oder Bewertungen. Dies kann für spätere Verfahren bedeutsam sein.
- **Entlasten Sie das Kind von Schuldgefühlen:** Vermitteln Sie klar:
 - Du trägst keine Schuld.
 - Kinder haben niemals eine Mitschuld.
 - Die Verantwortung liegt immer bei der übergriffigen Person.
- **Holen Sie sich Unterstützung:** Nutzen Sie Fachberatung und institutionelle Schutzstrukturen, bevor Sie weitere Schritte einleiten.

2. Kontakte

§ 8b SGB VIII Beratung insoweit erfahrene Kinderschutzhelfkräfte der Fachstelle für Beratung im Kinderschutz

Tel: (0231) 50-500; Mail: anonymeberatung-jugendamt@stadtdo.de

Notrufnummer des Jugendamtes im Kinderschutz:

Tel: (0231) 50-12345

Bei akuter Selbst- (112) und Fremdgefährdung (110) ist der Notruf zu wählen

Jugendhilfedienste in den Stadtbezirken

[Jugendhilfedienste in Dortmund | dortmund.de](http://jugendhilfedienste.in.Dortmund.de)

Fachreferat „Beratung und Hilfen bei sexualisierter Gewalt“

Verena Fernandes dos Santos; Märkische Straße 109 44141 Dortmund;

Tel. (0231) 50-25061; Mail: vfernandesdosantos@stadtdo.de

Professionelle Fachberatung in Dortmund zum Themenfeld sexualisierte Gewalt

Städtische Beratungsstellen in den Stadtbezirken:

Städt. Beratungsstelle Aplerbeck

Wittbräucker Straße 1, 44287 Dortmund

Tel. (0231) 50-1 19 80

Städt. Beratungsstelle Brackel

Asselner Hellweg 103, 44319 Dortmund

Tel. (0231) 50-2 75 54

Städt. Beratungsstelle Eving

August-Wagner-Platz 2-4, 44339 Dortmund

Tel. (0231) 50-2 54 70

Städt. Beratungsstelle Hörde

Alfred-Trappen-Straße 39, 44263 Dortmund

Tel. (0231) 50 1 15 90

Städt. Beratungsstelle Hombruch

Harkortstraße 36, 44225 Dortmund

Tel. (0231) 50-1 19 90

Städt. Beratungsstelle Innenstadt-Ost

Märkische Str. 109, 44141 Dortmund

Tel. (0231) 50-2 31 15

Städt. Beratungsstelle Lütgendortmund

Werner Straße 10, 44388 Dortmund

Tel. (0231) 50-2 89 90

Städt. Beratungsstelle Mengede

Bodelschwingher Straße 131, 44357 Dortmund

Tel. (0231) 3 76 25

[Psychologischer Beratungsdienst | dortmund.de](https://www.psychologischer-beratungsdienst.de/dortmund.de)

Spezialisierte Beratung

[Psychologische Unterstützung bei sexueller Grenzverletzung | dortmund.de](https://www.psychologische-unterstuetzung-bei-sexueller-grenzverletzung.de/dortmund.de)

Beratungsstellen in freier Trägerschaft

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Paar- und Lebensfragen

Tel. (0231) 22962-480; familienberatung@ekkdo.de

SkF Erziehungsberatungsstelle

Tel.: [\(0231\) 861085 -15](tel:023186108515); eb@skf-dortmund.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Scharnhorst e.V.

Tel.: (0231) 47709940; info@beratungsstelle-hesseweg.de

Kinderschutzbund

Tel. (0213) 8479780; dksb-do.eu

Kinderschutzzentrum

Tel. (0231) 2 06 45 80; [kinderschutzzentrum-dortmund.de](https://www.kinderschutzzentrum-dortmund.de)

Soziales Zentrum Dortmund e.V. - Beratungsstelle Westhoffstrasse

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Tel. (0231) 8403100; fsg@soziales-zentrum.org

<https://soziales-zentrum.org/beratungstelle-westhoffstrasse/fachstelle-hilfen-bei-sexualisierter-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen/>

Andere Institutionen

Kinderschutzambulanz der Klinikum Dortmund GmbH

kinderschutz@klinikumdo.de

LWL-Klinik-Dortmund/Elisabeth-Klinik

Tel. (0231) 91 30 19-0

Jugendschutzstelle

Tel. (0231) 56 78 36-11

Mädchenschutzstelle

Tel. (0231) 8 80 84 84-11 oder (0231) 8 80 84 84-1

Frauenberatungsstelle Dortmund

<https://www.frauenhaus-dortmund.de>

Beratung bei delinquenten Kindern und Jugendlichen ab 6 Jahren

Fachstelle für delinquente Kinder und Jugendliche - die brücke e.V. –

Tel.: (0231) 0231/310317-60; E-mail: Bruecke60@die-bruecke-dortmund.de

<https://die-bruecke-dortmund.de/home.html>

Hilfreiche weitere Links:

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
<https://beauftragte-missbrauch.de/>

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Landesfachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt
<https://psg.nrw/>

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –
vernachlässigung e.V.
<https://www.dgfpi.de>

Zartbitter e.V.
https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php

Wildwasser
<https://www.wildwasser.de/>

Medizinische Kinderschutzhotline
Telefonisches Beratungsangebot in medizinischen Kinderschutzfragen
Tel.: (0800) 19 21 00 0
www.kinderschutzhotline.de

Kinder- und Jugendtelefon
Tel. 08 00-1 11 03 33

Fachstellen bei (digitaler) sexualisierter Gewalt

Innocence in danger – sexualisierte (digitale) Gewalt
<https://innocenceindanger.de/>

Opferhilfe

Kriminalkommissariat Prävention und Opferschutz Dortmund
<https://dortmund.polizei.nrw/node/45273>

Kriminalkommissariat 12 – Dortmund Sexualdelikte
[Tel:110](tel:110)

Opferschutzportal NRW
<https://www.opferschutzportal.nrw/>

Weißer Ring e.V.
<https://www.weisser-ring.de>